

(Vizepräsident Dr. Schäfer)

Dringungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Reismann. Ich brauche ihn wohl nicht noch einmal zu verlesen, nachdem die Verlesung mehrfach erfolgt ist. Ich bitte diejenigen, die für den Antrag sind, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere war die Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte diejenigen, die für die Fassung der Vorlage sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 81, — 82, — 83, — 84, — 85, — 86, — 87, — 88, — 89, — 90 — 91, — 92, — 92a, — 93, — 94, — 95, — 96, — 97, — 98, — 99, — 100, — 101, — 102, — 103, — 104, — 105, — 106, — 107, — 107 a, — 107 b, — 108, — 109, — 110, — 111.

Ich bitte diejenigen, die mit der Fassung der Vorlage einverstanden sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu II, **Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung**. Ich rufe auf Ziffer 112. Wer für Ziffer 112 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Ich rufe dann auf Art. 3, **Änderung der Strafprozessordnung**, Ziffer 1, — 2, — 3, — 4.

(Abg. Fisch: Herr Präsident, zu Ziffer 4!)

Also wir stimmen zuerst über die Ziffern 1 bis 3 ab. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Zu Ziffer 4 hat das Wort der Herr Abgeordnete Fisch.

Fisch (KPD): Meine Damen und Herren! Meine Fraktion beantragt die Streichung des ersten Absatzes des vorgesehenen § 9.

(Abg. Kunze: Das glaube ich!)

Sie merken auch, worum es geht.

(Zuruf: Man merkt die Absicht und man ist verstimmt!)

In diesem Paragraphen wird das **Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausland** erklärt.

(Zuruf links: Unsinn!)

Es heißt hier:

Wenn die strafbare Handlung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzes — wohlgemerkt; also nicht bloß des Bundesgebietes, sondern auch West-Berlins —

begangen und ein Gerichtsstand gemäß § 8 — also gewöhnlicher Aufenthaltsort oder ständiger Wohnsitz —

nicht begründet ist, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt.

Mit anderen Worten: wenn also ein deutscher Bürger im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik irgendwelche Äußerungen macht, die, sagen wir einmal, gegen einen Artikel des kommenden Staatsschutzgesetzes der Bonner Bundesregierung verstoßen, so wird er, sowie er etwa den Berliner Bezirk Schöneberg betritt, verhaftet

(Zuruf links: Natürlich!)

und wird hier vor ein Gericht gestellt, weil er außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes einen Artikel irgendeines reaktionären Gesetzes dieses Bonner Staates verletzt hat.

(Abg. Neumann: Kurt Müller ist nicht in Schöneberg verschwunden!)

Ich bin gespannt, ob Sie diesen Grundsatz, wie er hier verankert ist, morgen auch so tapfer vertreten, wenn es sich um die Verteidigung des **Agenten Müller** von Ihrer Seite handelt; ich bin einmal sehr gespannt darauf.

(Zuruf von der Mitte: Des „Agenten“ Müller?)

Meine Damen und Herren! Weil wir nicht zulassen können, daß das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausland erklärt und somit die Spaltung Deutschlands auf diese Art legalisiert wird, zweitens weil wir den „Ergreifungsort“ nicht als Gerichtsstand anerkennen können für eine angebliche Straftat,

(Zuruf des Abg. Dr. Greve)

die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes keine Straftat ist, darum beantragen wir die Streichung des Abs. 1.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Es liegt vor der Antrag des Abgeordneten Fisch und seiner Fraktion, den Abs. 1 der Ziffer 4 zu streichen.

Wer für diese Streichung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wer für Ziffer 4 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe weiter auf die Ziffern 4a, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 17a, — 18, — 19, — 20, — 21, — 21a, — 21b, — 22, — 23, — 24, — 25, — 25a, — 26, — 26a, — 27, — 28, — 29.

(Zuruf des Abg. Wagner.)

— Da liegt ein Abänderungsantrag vor. Wir wollen vorerst bis Ziffer 28 abstimmen. Ich bitte diejenigen, die den aufgerufenen Ziffern zustimmen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Das Wort zur Ziffer 29 hat der Herr Abgeordnete Wagner.

Wagner (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte Stellung nehmen zu dem § 81 c und würde es für richtig halten, wenn Sie sich diesen Text des § 81 c genau ansähen. Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten darf ich ihn verlesen. Der Paragraph sagt:

Andere Personen als Beschuldigte dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet. Die Untersuchung ist unzulässig, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

Dann heißt es weiter in Abs. 2:

Zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck sind **körperliche Eingriffe**, wenn sie von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, oder die **Entnahme von Blutproben** ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, sofern kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen und der Eingriff zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt auch hier.

Der Paragraph hat noch einen dritten und vierten Absatz. Aus dem dritten Absatz geht hervor, daß

(Wagner)

(A) bei Gefahr im Verzuge zu diesen Maßnahmen auch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten, also auch die Polizei, zuständig ist.

Es wird weiter gesagt, daß bei Weigerung der § 70 der Strafprozeßordnung gilt, d. h. also Strafen, unter Umständen Haftstrafen bis zu 6 Wochen, und, daß unmittelbarer Zwang nur auf Anordnung des Richters angewandt werden darf.

Meine Damen und Herren! Wir haben einen § 81a, der vom Ausschuß beschlossen worden ist in Abänderung eines Vorschlages der Regierung. Es dreht sich hier um eine neue Regelung. Die Regierung hat schon bei § 81a, bei dem es sich um **körperliche Untersuchungen und körperliche Eingriffe bei Beschuldigten** dreht, die Voraussetzung der **Zumutbarkeit** aufgestellt. Der Ausschuß hat schon bei Beschuldigten von der Zumutbarkeit gar nicht mehr geredet, und wenn man sich vergegenwärtigt, daß nicht jeder Beschuldigte auch ein Schuldiger ist und daß seine Schuld erst nachgewiesen werden muß und daß sehr viele beschuldigt sind, die nicht schuldig sind, dann muß man sagen, daß der § 81a an und für sich recht weit geht. Man muß vom Gesichtspunkt des Rechtsstaates aus schon einige Zweifel haben, ob der § 81a mit seinen Möglichkeiten des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit nicht zu weit geht. Wir haben zwar diese Frage nicht aufwerfen wollen, aber was die Frage anlangt bei denen, die als „Andere Personen als Beschuldigte“ bezeichnet werden, so scheint mir der Fall doch da so zu liegen, daß mit diesem § 81c das Maß des Zulässigen überschritten wird: ein Opfer irgendeines Verbrechens meinetwegen muß sich gegen seinen Willen einen körperlichen Eingriff gefallen lassen.

Der Herr Kollege Greve als Berichterstatter hat bereits in sachlicher Weise auf die verschiedenen Meinungen in diesem Punkt hingewiesen. Ich muß dem Hause dringend empfehlen, sich diesen Paragraphen, ehe es ihm zustimmt, sehr ruhig zu überlegen und sich zu fragen, ob nicht der Artikel unseres **Grundgesetzes** in diesem Falle verletzt wird, der das **Prinzip der körperlichen Unversehrtheit** aufstellt. Wenn man sagt, es kann in die körperliche Unversehrtheit nur durch Gesetz eingegriffen werden, so ist das formal-rechtlich durchaus in Ordnung. Ich halte es aber für völlig unmöglich, daß man ein Gesetz schafft, das in einer derartig weitgehenden Weise einen x-beliebigen, der gar nicht beschuldigt ist, körperlichen Eingriffen — auf dieses Wort kommt es mir besonders an — aussetzt, die in ihrer Konsequenz doch außerordentlich weit gehen können. Die Einschränkung, die darin liegt, daß ein solcher körperlicher Eingriff nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu erfolgen hat, scheint mir gar keine Garantie zu sein. Denn diese „**Regeln der ärztlichen Kunst**“ sind so dehnbare Begriffe, daß ich eigentlich einen x-beliebigen Staatsbürger einem solchen Eingriff nicht aussetzen möchte.

Meine Damen und Herren! Man hat nicht einmal in den § 81c die Voraussetzung der Zumutbarkeit hineingebracht, die die Regierungsvorlage selbst bei dem Beschuldigten für richtig erkannt hat. Ich habe den Eindruck, daß man hier in dem an sich verständlichen Bestreben einer Beweissicherung im Strafverfahren das Maß des Zulässigen überschritten hat, daß wir uns hier, obwohl das nicht gewollt ist und obwohl die Herren Kollegen, die an dieser Sache mitgearbeitet haben, von der besten Absicht getragen waren, trotzdem objektiv auf dem Wege zum Polizei-

staat befinden und uns vom Rechtsstaat sehr weit entfernen.

(Zustimmung bei der SPD.)

Es scheint mir, daß man diesen Paragraphen nur objektiv und ruhig zu lesen braucht, um zu der Überzeugung zu kommen, daß der Antrag auf Streichung dieses Paragraphen gerechtfertigt ist. Ich verzichte deshalb auf eine eingehendere Begründung.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Reismann.

Dr. Reismann (Z): Meine Damen und Herren! Ich stimme dem Herrn Kollegen Wagner bei dem, was er soeben gesagt hat, in vollem Umfange zu. Ich hatte meinerseits schon einen Antrag vorbereitet, der eine Einschränkung des § 81a dahin vorsah, daß höchstens noch eine **Blutprobe** bei unbeteiligten Personen zugelassen werden soll. Aber das Ganze scheint mir in der Tat ein polizeistaatlicher Gedanke zu sein, der vor der Hitlerzeit bei uns überhaupt unmöglich gewesen wäre, dem lediglich durch die inzwischen verlaufene Zeit der Weg ein wenig geebnet worden ist.

(Abg. Dr. Greve: Lesen Sie einmal die Protokolle über die Strafrechtsreform!)

— Jawohl, bei dem, was damals alles diskutiert worden ist, kam das auch vor, weil eben große Ereignisse ihren Schatten vorauswarfen. — Aber gerade nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, müssen wir besonders vorsichtig sein. Ich freue mich deshalb, daß der Antrag des Herrn Kollegen Wagner noch weiter geht als mein eigener Antrag; ich werde ihm also zustimmen.

Für den Fall, daß dieser Antrag nicht durchkommen sollte, möchte ich den Antrag empfehlen, den ich zu § 81c stellen wollte, nämlich den Abs. 2 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

Andere **körperliche Eingriffe** als Blutproben auf Alkohol sind zum Zwecke einer strafrechtlichen Untersuchung nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen zulässig.

Man weiß ja, wie es bei einem Strafverfahren mit der Zustimmung geht. Wenn beschlagnahmt wird, geschieht das meistens nur im freundlichsten Einvernehmen mit dem Betroffenen. Man nennt das „sicherstellen“. Wenn jemand verhaftet wird, geht er grundsätzlich nur freiwillig mit. Wenn eine Haussuchung stattfindet, helfen die Einwohner der betroffenen Wohnung immer ganz freiwillig mit und freuen sich, daß der Polizeibeamte so freundlich ist, einmal nachzusehen.

Deswegen lege ich Wert darauf, daß absolut klar und sicher festgestellt wird, daß hier die **echte Zustimmung des Betroffenen** nötig ist. Die Frage ist von größerer Bedeutung, als wenn es sich nur um die Frage der Gesundheit handelte. Es geht auch um die Gesundheit, die natürlich durch einen Eingriff, wenn er ernsthafter wäre, dem an der Sache sonst ganz unbeteiligten Zeugen gefährlich werden könnte. Das ist richtig. Aber darüber hinaus ist sogar noch das reine Wohlbefinden, ohne daß Nachteile für die Gesundheit dabei entstehen, unter Umständen tangiert. Eine Sache kann schmerzhaft und peinlich sein, ohne daß die Gesundheit dabei berührt wird. Alles das hat man bei diesem Paragraphen nach meiner Meinung übersehen. Wenn man schon etwas regeln wollte, hätte man das besser tun müssen. Aber darüber

(Dr. Reismann)

hinaus ist das Gut der persönlichen Freiheit und Unversehrtheit hier in einem Maße berührt, das es uns eigentlich zur zwingenden Verpflichtung macht, diesen ganzen Paragraphen zu streichen. Je länger ich über die Sache nachdenke, um so klarer wird mir: der ganze Paragraph muß fallen.

Wenn man sich den § 81 a ansieht, so fällt gegenüber der Erörterung, die bei § 81 c gepflogen wurde, als es sich um einen Nichtbeteiligten, einen Zeugen handelte, natürlich als erster Unterschied folgendes auf: daß es sich jetzt um den Beschuldigten handelt. Aber beim **Beschuldigten** ist die Sache folgendermaßen: Es wird in keinem zivilisierten Land vom Beschuldigten verlangt, kein Beschuldigter wird unter den Zwang gestellt, sich selber zu beschuldigen. Niemand verlangt auch nach unserer Prozeßordnung, daß er eine Aussage gegen sich selbst macht. Er hat das Recht, sich zu einer Beschuldigung zu erklären; aber er ist nicht dazu verpflichtet, geschweige denn, daß man es erzwingen kann. Hier wird er aber gezwungen, seinen Körper als Beweisstück zur Verfügung zu stellen. Auch das geht nach meiner Meinung zu weit. Wenn es sich dabei um eine bloße Besichtigung, z. B. um eine Inaugenscheinnahme handelt, wenn z. B. ein Täter auf frischer Tat betroffen wird, der verletzt worden ist, was er nun unter seinen Kleidern verdeckt, dann ist es verständlich, daß eine körperliche Untersuchung stattfindet. Das mag noch angehen.

Bei dem häufigsten Fall will ich auch noch eine Konzession machen; das ist der Fall des Alkoholenusses bei **Verkehrsdelikten**. Es hat sich eingebürgert, daß in diesem Fall eine körperliche Untersuchung und **Blutentnahme** erfolgt, und kein Mensch empfindet das als eine besondere körperliche Beeinträchtigung. Ich gebe gern zu, daß die Praxis da eine Konzession erlaubt. Aber darüber hinaus sieht § 81 a sogar vor, daß der Beschuldigte seinen Körper nicht bloß zu Untersuchungszwecken zur Verfügung stellen muß, sondern daß er im Eilfall auf Anordnung eines Polizeibeamten einem Arzt zugewiesen werden kann, der Operationen an ihm vornehmen darf. Das geht nach meiner Meinung über die Verpflichtung des Beschuldigten, an dem Verfahren teilzunehmen, erheblich hinaus.

Ich beantrage deswegen, dem § 81 a Abs. 1 Satz 2 — Herr Präsident, ich darf bitten, das hinter Abs. 1 hinzuzufügen — folgende Fassung zu geben:

Andere körperliche Eingriffe als Blutproben auf Alkohol sind zum Zwecke einer strafrechtlichen Untersuchung nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig.

Ich bitte sodann, in Abs. 3 die Worte „bei Gefahr im Verzuge“ usw. zu streichen. Es muß, wenn eine solche Untersuchung vorgenommen werden soll, immer der Richter bemüht werden. Das erfordert der Respekt vor der Freiheit des einzelnen auch in dem Stadium, in dem jemand sich in Untersuchung befindet, wenn er in Untersuchung gezogen wird. Der Herr Kollege Wagner hat soeben mit Recht gesagt: längst nicht jeder Beschuldigte ist schuldig. Das erfordert der Respekt vor der menschlichen Persönlichkeit und vor allen Dingen der Gedanke daran, daß man nicht weiß, wer einmal diese Bestimmung, über die wir jetzt zu beschließen haben, handhaben wird und in welchem Geiste.

(Beifall beim Zentrum.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Brentano.

Dr. von Brentano (CDU): Meine Damen und Herren! Ich schließe mich den Bedenken meiner Herren Vorredner, insbesondere den Bedenken des Herrn Kollegen Wagner, vollinhaltlich an. Es geht hier — ich möchte Ihre Zeit nicht länger als nötig in Anspruch nehmen — nicht einmal so sehr um die Frage der Gefährdung der Gesundheit, sondern, wie Herr Kollege Wagner mit Recht sagt, viel mehr um die **Integrität des Menschen**.

(Zustimmung bei der CDU.)

Wir sollen nicht einen Menschen zum Beweisobjekt machen, wenn keine zwingende Notwendigkeit dafür besteht. Wir sollen nicht das Inquisitionsverfahren einführen, wenn nicht eine zwingende Notwendigkeit gegeben ist.

Ich persönlich habe keine Bedenken gegen den § 81 c Abs. 1; denn es kann sich wirklich die Notwendigkeit herausstellen, an einem Verletzten, vielleicht an einem Unfallverletzten, Untersuchungen — nicht Eingriffe — vorzunehmen, um überhaupt zu einer Aufklärung des Tatbestandes zu kommen. Ich würde aber vorschlagen, den Abs. 2 völlig zu streichen.

Mit dem Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Reismann kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich halte diesen Vorschlag zu Abs. 2 auch nicht für erforderlich; denn wir brauchen nicht in das Gesetz hineinzuschreiben, daß ein **körperlicher Eingriff** mit Zustimmung des Betroffenen zulässig ist. Das versteht sich am Rande.

Meine Damen und Herren, deswegen bin ich der Meinung: wenn wir den Abs. 2 streichen und im übrigen den § 81 c nach der Vorlage beschließen, werden wir den Bedenken des Herrn Kollegen Wagner durchaus gerecht.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Etzel.

Dr. Etzel (Bamberg) (BP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu den §§ 81 a bis c kann und darf man nicht schweigen. Es tritt hier eine Gesinnung an den Tag, die wir nach dem, was hinter uns liegt, als überwunden glaubten ansehen zu dürfen. Vor allem sind wir nicht in der Lage, dem § 81 c zuzustimmen. Bei der sorgfältigen und gewissenhaften Abwägung der Gründe für die Erforschung der materiellen Wahrheit sind die Grenzen zu beachten, die unüberschreitbar durch die in **Art 1 des Grundgesetzes** anerkannte **Würde des Menschen** gezogen sind. Ob diese als subjektives öffentliches Recht oder als Proklamation anzusehen sind, ist hier vollkommen gleichgültig.

(Sehr gut! links.)

Unsere Auffassung ist es, daß diese Grenze in § 81 c nicht eingehalten worden ist. In dieser Beziehung stimmen wir den Ausführungen des Herrn Kollegen Wagner und auch seinem Antrag, den § 81 c zu streichen, voll zu. Ebenso sind wir der Meinung, daß der Abs. 2 des § 81 a in dieser Form nicht zu halten und zu vertreten ist. Wir billigen den Antrag Dr. Reismann, der dahingeht, daß eine Anordnung der dort angegebenen Art durch die Polizeiorgane nur dann möglich ist, wenn der Betroffene zustimmt.

(Sehr gut! links. — Beifall bei der BP.)

(A) **Vizepräsident Dr. Schäfer:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. von Merkatz.

Dr. von Merkatz (DP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muß mich für eine Beibehaltung insbesondere des § 81 c aussprechen.

(Zuruf von der SPD: Aha!)

Er bedeutet keine Verletzung der Würde des Menschen, sondern er dient sehr wesentlich der Verteidigung eben dieser Würde des Menschen. Gegenüber der Regierungsvorlage sind die §§ 81 a und folgende wesentlich differenziert; sie bedeuten eine wesentliche Sicherung gegen etwaige Mißbräuche.

(Lachen links.)

Besonders § 81 c stellt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit heraus und schränkt in seinem Absatz 2 die Anwendbarkeit auf die Fälle ein, in denen die objektive Wahrheit nur so und nicht anders erforscht werden kann.

Es hat nun keinen Sinn, abstrakt über diese Dinge zu sprechen, sondern man muß Beispiele geben, in denen diese Bestimmung angewendet werden kann. Nehmen Sie etwa an, es handele sich um ein schweres **Vergewaltigungsdelikt**. Zur Ermittlung der Wahrheit muß eine Frau untersucht werden. Möglicherweise weigert sie sich aus Scham, diese Untersuchung an sich vornehmen zu lassen. Es ist aber unbedingt notwendig, daß das Verbrechen gesühnt wird. Der Tatbestand der Vergewaltigung ist aber vielleicht nur durch eine ärztliche Untersuchung zu ermitteln. Nehmen Sie ferner **Verbrechen an Kindern** an, die durch Lehrer begangen worden sind. Auch hier kann es sein, daß nur eine ärztliche Untersuchung die Wahrheit an den Tag bringt, die bei einer Weigerung nicht aufgeklärt werden könnte. Ferner ist es nicht richtig, wenn behauptet wird, daß diese strafprozessualen Maßnahmen ein Ausfluß totalitärer polizeistaatlicher Gesinnung seien. Sie sind lange vor 1933, bereits um das Jahr 1930, entwickelt worden.

(B) Ich glaube, daß man das Problem, um das es sich hier handelt, nämlich die **Erforschung der objektiven Wahrheit** im Strafprozeß, falsch beurteilt, wenn man einseitig von den ethischen Grundsätzen, wie sie das Grundgesetz allgemein zur **Verteidigung der Würde des Menschen** niedergelegt hat, ausgeht. Diese Eingriffe sind notwendig. Die Formulierung, die der Ausschuß gewählt hat, bedeutet eine sehr starke Einschränkung gegen jede denkbare Form des Mißbrauchs. Aber sie geben die Möglichkeit, die Wahrheit bei Verbrechen zu erforschen, die in überwiegendem Maße gegen die Würde des Menschen begangen werden und die gesühnt werden müssen.

(Sehr richtig! rechts und in der Mitte.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat Herr Abgeordneter Loritz.

(Abg. Dr. Greve: Wollen Sie auch untersucht werden, Herr Loritz? — Heiterkeit.)

Loritz (WAV): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich muß leider den Ausführungen des von mir sehr hochverehrten Herrn Dr. von Merkatz widersprechen.

(Oho! links.)

Herr Dr. von Merkatz führt als Beispiel an, daß, wenn jemand vergewaltigt worden ist, er sich weigern würde, eine **Untersuchung** an sich vornehmen zu lassen. Herr Dr. von Merkatz, Sie haben sicher eine große forensische Praxis. In diesem Falle einer Weigerung ist es doch wohl so — und es ist immer so —, daß hier der Sachverhalt anders ist, als er von

der betreffenden Zeugin dargestellt wird. Deswegen weigert sie sich.

(Zuruf von der SPD: Keineswegs! — Abg. Dr. Arndt: Das ist gar nicht gesagt! — Abg. Wagner: Das gibt es auch!)

Es ist mir bisher noch kein Fall vorgekommen, wo jemand hier Opfer eines Angriffs gegen seine Person geworden wäre und sich geweigert hätte, sich vom Gerichtsarzt untersuchen zu lassen.

(Abg. Dr. Arndt: Das kann sehr wohl sein!)

— Das ist vielleicht ein so minimaler Grad von Wahrscheinlichkeit, Herr Kollege Dr. Arndt, daß wir um dessentwillen nicht auf die Aufrechterhaltung der Bestimmung im Grundgesetz, daß die **Freiheit der Person unverletzlich** ist, verzichten könnten.

(Abg. Dr. Greve: Es handelt sich doch hier um die Unversehrtheit des Körpers, nicht um die Freiheit der Person!)

— Es handelt sich hier um die Freiheit des Willens, entschlossenes der betreffenden Persönlichkeit! Auch die steht in der Verfassung unter Schutz, Herr Kollege.

Vielleicht ließe sich da ein Übereinkommen zwischen den divergierenden Auffassungen erzielen, wenn nicht dieser § 81 c Abs. 3 da wäre, wenn nur der Richter über diese Maßnahmen zu entscheiden hätte. So aber entscheidet der letzte kleine Polizeiwachtmeister in der Mehrzahl aller Fälle darüber.

Damit ist für unsere Fraktion die Grenze des Erträglichen überschritten, innerhalb welcher wir noch zustimmen könnten. Wir sehen uns nicht in der Lage, diesen Bestimmungen der §§ 81 a und c zuzustimmen. Meine verehrten Damen und Herren, denken Sie vielleicht diese §§ 81 a und c befürworten, denken Sie daran, daß hier durch die **Willkür untergeordneter Polizeidiener** jederzeit die Möglichkeit besteht, Teile der Bevölkerung zu schikanieren.

(Zuruf von der SPD: Ach!)

— Die besteht!

(Abg. Dr. Greve: Sie schließen immer von sich auf andere!)

Ich will jetzt gar nicht auf den Fall zu sprechen kommen, der neulich ein süddeutsches Gericht beschäftigt hat: In einem Ort hat nämlich ein Polizeiwachtmeister reihenweise **anständige Frauen verdächtigt**. Diese wurden dann eingeliefert und sogar mit von der Militärpolizei verhaftet. Sie kennen ja diese Dinge. Die Frauen wurden ins Polizeigefängnis gebracht und mußten sich dort einer sehr unangenehmen **Untersuchung** unterziehen. Diese ist bei den betreffenden Frauen absolut negativ verlaufen. Es gibt noch Hunderte von anderen solchen Dingen. Wir möchten warnen, solche Dinge möglichst zu machen. Ich muß Ihnen, Herr Kollege Greve, hier leider folgendes sagen: Die Nachteile dieser §§ 81 a und c überwiegen die Vorteile so enorm, daß ich nicht glaube, daß Juristen in diesem Hause — die sich doch der Tragweite dieser Dinge voll und ganz bewußt sein müßten — dazu ihre Zustimmung geben können.

(Beifall bei der WAV.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Das Wort hat der Herr Bundesjustizminister.

Dr. Dehler, Bundesminister der Justiz: Meine Damen und Herren! Sie haben das Problem, inwieweit jemand sich **Untersuchungen** unterziehen muß, heute schon im Rahmen der Zivilprozeßordnung erörtert und beschlossen. In § 372 a Abs. 1 heißt es:

(Bundesminister Dr. Dehler)

Soweit es in den Fällen der §§ 1591 und 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in anderen Fällen zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von **Blutproben** zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden, soweit die Untersuchung nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft eine Aufklärung des Sachverhalts verspricht und dem zu Untersuchenden nach der Art der Untersuchung, nach den Folgen ihres Ergebnisses für ihn oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen und ohne Nachteil für seine Gesundheit zugemutet werden kann.

Bei den Bestimmungen der §§ 81 a, 81 b und 81 c StPO handelt es sich um die Übertragung dieses Grundsatzes auf das Gebiet der Strafrechtspflege. Ich will nicht wiederholen, was Herr Dr. von Merkat in überzeugender Weise ausgeführt hat. Es ist vollkommen unrichtig, anzunehmen, daß mit diesen Bestimmungen irgendeine totalitäre Staatsauffassung vertreten wird. Das sind Dinge, die von der Kriminologie in jahrzehntelangen Erwägungen und in der Praxis erarbeitet und schon lange vor 1933 festgelegt worden sind. Diese Bestimmungen sind mit so viel Vorsicht formuliert und mit so viel Sicherheit für die Betroffenen umkleidet, daß die hier geäußerte Sorge nach meiner Meinung nicht begründet ist. Ein Eingriff muß „unerlässlich“ sein. Also bei einem Giftmordversuch ergibt sich beim Opfer die Notwendigkeit der Magenaushebung. Warum soll man das nicht durchführen? Warum soll man die wichtigsten Indizien zur Überführung eines Verbrechers nicht benutzen können? Ich bin der Meinung, daß das, was im Ausschuß erarbeitet worden ist, der Nachprüfung durchaus standhält.

Der § 81 a Abs. 2 ist nicht zu entbehren. Selbstverständlich muß der betrunkene Autofahrer sofort der Blutprobenuntersuchung unterzogen werden. Das muß doch notfalls die Polizei bestimmen können. Wenn man sechs Stunden wartet, bis die Entscheidung des Richters möglich ist, ist die Möglichkeit der Feststellung verlorengegangen.

Ich bin der Meinung, daß der Ausschuß hier durchaus zweckentsprechende und für die Praxis nicht zu entbehrende Bestimmungen festgelegt hat und bitte um ihre Annahme.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wagner.

Wagner (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bedaure, daß ich nochmals das Wort nehmen muß, aber der Herr Minister zwingt mich dazu. Er hat ein Beispiel gebracht, das durchaus abwegig ist und nicht den § 81 c, sondern den § 81 a betrifft. Wenn ein betrunkenen Autofahrer festgenommen wird, ist er Beschuldigter, und dann wird nach § 81 a verfahren. Bei § 81 c handelt es sich um andere Personen als Beschuldigte. Ich bitte, auf diese Worte Wert zu legen.

Wenn der Herr Minister weiter ausgeführt hat, wir hätten bereits dem § 372 a der **Zivilprozeßordnung** zugestimmt, dann hätte er bei sorgfältigem Lesen bemerken müssen, daß der § 372 a eine ganz andere Formulierung, einen ganz anderen und viel vorsichtigeren, konkretisierten Inhalt hat. Der § 372 a, der von der Rechtmäßigkeit der **Blutgruppenuntersuchung** ausgeht — das ist eine Frage, die ich hier nicht untersuchen will —, sagt wörtlich:

Soweit es in den Fällen der §§ 1591 und 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in anderen Fällen zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung, zu dulden, soweit die Untersuchung nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft eine Aufklärung des Sachverhalts verspricht und dem zu Untersuchenden nach der Art der Untersuchung, nach den Folgen ihres Ergebnisses für ihn oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen und ohne Nachteil für seine Gesundheit zugemutet werden kann.

Da haben Sie also wiederum die **Zumutbarkeit**. Sie haben nicht einen körperlichen Eingriff irgendwelcher Art, sondern man konkretisiert. Sie haben hier die Blutentnahme zum Zwecke der Blutgruppenfeststellung festgelegt, also einen ganz konkreten Fall und keine andere Möglichkeit, in die körperliche Unversehrtheit einzugreifen, keinerlei körperlichen Eingriff, nicht diese weite und außerordentlich gefährliche Formulierung, wie sie der § 81 c aufweist.

Schließlich hat der Herr Kollege Neuburger eben mit Recht auf folgenden Gesichtspunkt hingewiesen.

(Zuruf.)

— Der Herr Kollege hat ebensowenig gesprochen, wie der Herr Kollege Weber vorhin gesprochen hat, auf den Sie Bezug genommen haben. Ich folge also Ihrem Beispiel, sehr verehrter Herr Kollege! — Der Herr Kollege Neuburger hat ganz richtig folgenden Einwand gebracht. Er hat gesagt: Wenn zwischen den Eheleuten irgendein Streit war und die Frau verletzt worden ist — manchmal kommt es ja auch anders vor —,

(Heiterkeit; — Abg. Kunze: Das ist die Ausnahme!)

dann kann sie oder er, je nachdem, wer verletzt ist, das **Zeugnis verweigern**. Nach § 81 c hat der Verletzte, sei es die Frau, sei es der Mann, keinerlei Möglichkeit, sich dem zu entziehen; sondern er wird gezwungen, und auf Grund unmittelbarer Zwangsmaßnahmen, die der Richter anordnet, kann die Untersuchung vorgenommen werden. Das ist also ein Widerspruch in sich selbst.

Ich möchte mich auf diese kurzen Ausführungen, zu denen der Herr Minister mich veranlaßt hat, beschränken.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen also zur Abstimmung über Ziffer 29. Ich glaube, wir stimmen am besten ab nach den einzelnen Abschnitten des § 81 a, mit dem sich die Vorlage beschäftigt.

(Abg. Loritz: Ich beantrage bei § 81 a satzweise Abstimmung!)

— Abänderungsanträge beziehen sich nicht auf einzelne Sätze, sondern auf einzelne Abschnitte. Ich glaube, unter diesen Umständen können wir doch wohl abschnittsweise abstimmen.

(Abg. Loritz: Zur Geschäftsordnung!)

— Herr Abgeordneter Loritz zur Geschäftsordnung!

Loritz (WAV): Ich mache diesen Vorschlag deswegen, weil wir dem Satz 1 von § 81 a zur Not zustimmen können, nicht aber dem Satz 2. Das ist die Auffassung eines großen Teiles des Hauses!

(A) **Vizepräsident Dr. Schäfer:** Zunächst liegt zu § 81 a Absatz 1 der Abänderungsantrag Dr. Reismann und Fraktion vor.

(Abg. Dr. Reismann: Herr Präsident, ich bin einverstanden, daß der Antrag auf den 2. Satz des Abs. 1 bezogen wird! Dann kann über den Satz 1 zunächst abgestimmt werden!)

— Gut! Wir stimmen dann satzweise ab, zunächst über § 81 a Abs. 1 Satz 1. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Zweifellos die Mehrheit; er ist angenommen.

Zu Satz 2 liegt der Abänderungsantrag Dr. Reismann vor. Wer für diesen Abänderungsantrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Zurufe: Bitte vorlesen!)

— Ich kann die Anträge doch nicht immer wieder vorlesen.

(Abg. Loritz: Vorlesen! Wir haben den Antrag ja nicht vorliegen!)

— Die Anträge sind von den Antragstellern ja mehrfach verlesen worden!

(Abg. Dr. Laforet: Das geht aber nicht! Rechtzeitig die Anträge stellen!)

— Darüber werden wir uns überhaupt im Ältestenrat unterhalten müssen. Das ist ja ein unmögliches Verfahren.

Der Antrag Reismann lautet:

Andere körperliche Eingriffe als Blutproben auf Alkohol sind zum Zwecke einer strafrechtlichen Untersuchung nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig.

(Abg. Dr. Reismann: „schriftlicher Zustimmung“! — Zuruf des Abg. Loritz.)

(B) — Hier im Text steht nur „Zustimmung“. Wollen Sie also „schriftlicher“ hinzugefügt haben?

(Abg. Dr. Reismann: Jawohl!)

Wer für den Antrag Reismann ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

(Abg. Dr. Reismann: Ich bezweifle die Abstimmung!)

Wir stimmen jetzt über § 81 a Abs. 1 Satz 2 ab.

(Abg. Dr. Reismann: Herr Präsident, ich bestreite die Feststellung der Abstimmung!)

— Hier war übereinstimmend die Überzeugung,

(Abg. Dr. Greve: Das bestimmt doch das Präsidium und niemand anders!)

daß das letztere die Mehrheit war und damit der Antrag abgelehnt ist.

(Abg. Dr. Oellers: Das bestimmt das Präsidium!)

— Natürlich, der Vorstand hat das Ergebnis der Abstimmungen zu bestimmen, und Anzweiflungen aus dem Hause gibt es nach der Geschäftsordnung nicht.

(Abg. Hilbert: Wenn der Vorstand übereinstimmt!)

Wir stimmen also über § 81 a Abs. 1 Satz 2 ab. Wer für die Fassung der Vorlage ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu § 81 a Abs. 2. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

§ 81 b. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Zu § 81 c liegt der Abänderungsvorschlag der SPD vor, diesen Paragraphen zu streichen. Ich bitte diejenigen, die für die Streichung sind, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; damit ist die Streichung des § 81 c beschlossen.

Ich rufe weiter auf § 81 d. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe weiter auf Ziffer 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44. Meine Damen und Herren, ich bitte diejenigen, die für die Annahme sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Ziffer 44 a. Dazu hat Herr Abgeordneter Dr. Reismann das Wort.

Dr. Reismann (Z): Ich beantrage, in § 136 in Abs. 1 am Ende einzufügen:

Der Beschuldigte ist dahin zu belehren, daß er die Aussage zu verweigern berechtigt ist. Aussagen, die ohne diese Belehrung gemacht werden, dürfen nicht verwendet werden. Der Nachweis der Belehrung ist nur durch das Protokoll möglich.

Diese Ergänzung scheint mir nicht nur nach den Erfahrungen unserer Vergangenheit notwendig, sondern auch nach den Erfahrungen bewährt, die wir mit der englischen und amerikanischen Praxis bei Vernehmungen gemacht haben. Anwälte, die in der Praxis der Strafprozesse stehen, wissen, in welchem Maße vom Zufall und der mehr oder minder zulänglichen oder unzulänglichen Ausbildung der Polizeibeamten das Ergebnis der ersten Protokolle abhängt. Die Angeklagten — in diesem Stadium also noch die Beschuldigten — sind sich im allgemeinen gar nicht bewußt, daß sie das **Recht** haben, gegenüber diesen Beamten, denen sie sehr oft gar kein Vertrauen entgegenbringen, die **Aussage zu verweigern**, daß sie überhaupt nicht gezwungen sind, auszusagen, sondern daß sie gefragt werden sollten, ob sie etwas erwidern wollen, und daß es in ihrem Ermessen steht, ob sie etwas antworten wollen. Ich habe oft erlebt, daß die Männer und Frauen, die beschuldigt waren und aussagten, hinterher mit dem Protokoll nicht einverstanden waren. Auf ihren Protest hat man gesagt: Das ist schon richtig so, das mußt du unterschreiben. — Wenn dann die Leute nach ihrer Unterschrift Bedenken hatten und zurückgingen und die Unterschrift gestrichen haben wollten, hat man gesagt: Erstens, das geht nicht, das steht nun einmal da, und zweitens: Das kannst du später vortragen, gehe mal zu deinem Verteidiger, oder: Du bekommst nächstens noch mit dem Staatsanwalt oder Richter zu tun, da kannst du das vorbringen.

Das sind Dinge, die ich aus persönlicher Erfahrung kenne. Das gibt mir Veranlassung, eine ausdrückliche **Belehrung** zu verlangen. Man wird mir vielleicht erwidern: dies könnte zur Folge haben, daß dann die Polizei nicht mehr voranmachen könne, daß sie keine Erfolge mit den Vernehmungen hätte. Wie man in den angelsächsischen Ländern erlebt hat, trägt das gar nicht zu einer Verschleppung oder Erschwerung des Verfahrens bei. Die angelsächsische Polizei sowohl in England wie in Amerika kommt damit ganz gut zurecht und hat gute Ergebnisse erzielt. Unsere bisherige Polizeimethode müßte abge-

(Dr. Reismann)

schafft werden, und sie könnte am besten durch die Vorschrift abgeschafft werden, daß die Beschuldigten ausdrücklich auf ihr Recht hingewiesen werden müssen, daß sie die Aussage verweigern können; sie müßten auf die Freiwilligkeit einer Aussage aufmerksam gemacht werden.

(Abg. Dr. Laforet: Das kann man nicht machen! — Abg. Kunze: Einfach abstimmen, Herr Präsident!)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. von Brentano.

Dr. von Brentano (CDU): Meine Damen und Herren! Auf die Gefahr hin, daß mir mein Vorredner, Herr Kollege Reismann, böse ist, muß ich sagen, daß ich es für das ganze Haus doch als ein tragisches Schicksal empfinde, daß Herr Kollege Reismann in Amerika war.

(Heiterkeit. — Sehr richtig! in der Mitte und bei der SPD.)

Ich muß gestehen, daß sicherlich einiges von dem richtig ist, was der Herr Kollege Reismann sagte; aber ich bin doch persönlich außerstande, zu **Anträgen, die mir nicht schriftlich vorliegen**, abschließend Stellung zu nehmen, wenn sie eine so ernste Materie betreffen. Das mag mir Herr Kollege Reismann nicht übelnehmen. Ich glaube, daß niemand von uns im Augenblick solche Abänderungsanträge, die nur einmal hier verlesen werden, in ihrer ganzen Bedeutung übersehen kann.

(Zuruf von der Mitte: Und nicht einmal schriftlich!)

Ich kann deswegen zu diesem Antrag auch nicht Stellung nehmen und muß die Ablehnung beantragen, weil ich gar nicht weiß, welche Konsequenzen es hat, wenn ich diesem Antrag zustimme. Es muß dann vorbehalten bleiben, daß wir

(Zuruf von der Mitte: In der dritten Lesung!)

solche Anträge vielleicht im Wege einer Novelle aufnehmen. Ich glaube, daß wir hier nicht die Arbeit des Rechtsausschusses fortsetzen können. Wir kommen sonst mit einem solchen Gesetz niemals zu einem Abschluß. Der Herr Kollege Reismann möge dafür Verständnis haben; es ist keine Schulmeisterei. Aber ich glaube, er sollte mit der Stellung solcher Anträge, die nicht einmal gedruckt sind, doch etwas zurückhaltender sein.

(Zuruf des Abg. Dr. Reismann.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat Herr Abgeordneter Kiesinger.

Kiesinger (CDU): Meine Damen und Herren! Ich wollte dasselbe sagen, was mein Freund von Brentano eben gesagt hat, möchte nun aber noch etwas aus der Erfahrung und den Beschlüssen des Rechtsausschusses dazu sagen.

Wir waren uns im Rechtsausschuß darüber einig, daß wir keine **große Justizreform** machen.

(Sehr richtig! in der Mitte und bei der SPD.)

Was der Herr Kollege Reismann hier macht, ist ja der Versuch zu einer großen Justizreform. Meine Damen und Herren, so geht es nicht!

(Abg. Dr. Laforet: Sehr richtig!)

Das sind Dinge von größter Bedeutung, die nicht durch einen mehr oder weniger temperamentvoll vorgetragenen Antrag erledigt werden können. Ich muß also auch den Appell an Sie richten, bei den Grundsätzen zu bleiben, auf die sich der Rechtsausschuß bei seiner Arbeit gestellt hat.

Herr Kollege Dr. Reismann, wir alle hätten unendlich viel zu sagen und unendlich viele Anträge zu stellen. Diese haben wir in petto für die Zeit behalten, in der wir eine große Justizreform machen.

Ich schließe mich den flehentlichen Bitten meines Fraktionsfreundes von Brentano an und bitte Sie, ein wenig abstinenter zu sein.

(Sehr richtig! in der Mitte und bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Greve.

(Abg. Dr. Greve: Ich verzichte!)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich verlese nun noch einmal den Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Reismann, da ich den Eindruck habe, daß der von ihm vorgetragene Text nicht mit dem übereinstimmt, der mir hier schriftlich vorliegt.

(Zuruf von der Mitte: Auch das noch! —

Weitere Zurufe von der Mitte: Er soll ihn doch zurückziehen! — Gegenruf des Abg.

Dr. Reismann.)

Ich habe hier folgenden Text:

Der Beschuldigte ist dahin zu belehren, daß er die Aussage verweigern kann. Aussagen, die ohne diese Belehrung gemacht sind, dürfen nicht verwendet werden. Der Nachweis der Belehrung ist bei protokollierten Aussagen nur durch eine Unterschrift des Beschuldigten möglich.

Entspricht das Ihrem Antrag?

(Zustimmung des Abg. Dr. Reismann.)

Ich bitte diejenigen, die für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letzte war die Mehrheit, der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen jetzt also über die Nr. 44 a in der Fassung des Ausschußvorschlages ab. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf — —

(Abg. Kohl [Stuttgart]: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Kohl.

Kohl (Stuttgart) (KPD): Meine Damen und Herren! Ich bezweifle die Beschlußfähigkeit des Hauses.

(Abg. Hilbert: Das hat noch gefehlt! — Abg. Graf von Spreiti: Das haben wir erwartet!)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Meine Damen und Herren! An sich ist eine **Bezweiflung der Beschlußfähigkeit** nur während einer Abstimmung möglich. Aber da wir gleich zu einer Abstimmung kommen, — —

(Abg. Kohl [Stuttgart]: Sie stimmen ja ab!)

Sie hätten diesen Antrag zur Abstimmung stellen können; aber das ist nur eine formelle Seite der Sache.

Ich unterbreche die Sitzung auf 10 Minuten.

(Zurufe aus der Mitte: 5 Minuten!)

Wir setzen die Sitzung um 20 Uhr 35 Minuten fort.

(Unterbrechung der Sitzung: 20 Uhr 26 Minuten.)

Die Sitzung wird um 20 Uhr 36 Minuten durch den Vizepräsidenten Dr. Schäfer wieder eröffnet.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Meine Damen und Herren! Wir fahren in der Beratung und Abstimmung

(Vizepräsident Dr. Schäfer)

(A) mung fort. Nach übereinstimmender Auffassung des Vorstandes besteht nunmehr die Beschlußfähigkeit des Hauses wieder.

Zur Beschleunigung der Abstimmung werde ich jetzt summarisch verfahren und immer eine Reihe von Ziffern gleichzeitig aufrufen. Falls dann Abänderungsanträge aus dem Hause gestellt sind, bitte ich, mir das durch Zuruf kenntlich zu machen. Es ist nicht genau feststellbar, welche Anträge im Laufe des Tages neu eingegangen sind, da sie in dem Abstimmungsexemplar nicht eingehaftet sind.

Ich rufe also auf die Ziffern 45 bis 57 auf Seite 48 und 49. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 58 auf Seite 50. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Zu Ziffer 59 liegt der Antrag der KPD — Drucksache Nr. 1239 — auf Streichung der Ziffer 59 vor. Ich bitte diejenigen, die für diesen Abänderungsantrag sind, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte diejenigen, die für Ziffer 59 in der vorgesehenen Fassung sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe nun auf die Ziffern 60 bis 66 auf Seite 50 und 51. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf die Ziffern 67 bis 77 auf Seite 52 und 53.

(Abg. Dr. Greve: Herr Präsident!)

(B) — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Greve. Zu welcher Ziffer, Herr Abgeordneter?

Dr. Greve (SPD): Zu Ziffer 70!

Zur Ziffer 70 hatte ich für den Ausschuß den Antrag gestellt, folgende **Fassung des § 197 Abs. 1** anzunehmen:

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Ich bitte, den § 197 Abs. 1 in dieser Fassung anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Meine Damen und Herren, Sie haben den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Greve gehört. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, die Hand zu erheben. — Das ist zweifellos die Mehrheit. Damit ist dieser Abänderungsantrag angenommen.

Ich habe nun noch die Abstimmungen über die Ziffern 67, 68, 68a und 69 nachzuholen. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe dann die Ziffern 71 bis 77 auf. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Ich bitte diejenigen, die für Annahme sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Auf den Seiten 54 und 55 rufe ich auf die Ziffern 78 bis 90. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte diejenigen, die für Annahme der Ausschußvorlage sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Auf den Seiten 56 und 57 rufe ich die Ziffern 91 bis 102 auf.

(Abg. Dr. Reismann: Zu Ziffer 97 bitte ich, das Wort „übereinstimmenden“ zu streichen.)

— Also, meine Damen und Herren, es liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Reismann vor, bei Ziffer 97 das Wort „übereinstimmenden“ zu streichen. Das finden Sie in der Zeile 4 der Ziffer 97. Ich bitte diejenigen, die für den Abänderungsantrag Dr. Reismann sind, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist zweifellos die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Weitere Abänderungsanträge sind innerhalb der Ziffern 91 bis 102 nicht vorgebracht. Ich bitte diejenigen, die für Annahme der Ausschußfassung sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Auf Seiten 58 und 59 rufe ich die Ziffern 103 bis 110 auf. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte diejenigen, die für Annahme sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Seiten 60 und 61: Ziffer 111 bis § 282 c.

(Zuruf von der CDU: Bis Ziffer 122!)

— Bis Ziffer 122! Ich bitte diejenigen, die für Annahme sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Seiten 62 und 63, Ziffern 122 a bis 131. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte diejenigen, die für Annahme sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Seiten 64 und 65, Ziffern 132 bis 144. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer für Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Seiten 66, 67 und 68, Ziffern 145 bis 160. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer für Annahme ist, bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Seiten 69 und 70, Ziffern 160 a bis 163. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer für Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Seiten 70 und 71, Ziffern 163 a bis 179. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer für Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Seiten 72 und 73, Ziffern 179 a bis 185 b. Wer für Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Artikel 4. Wer für Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Artikel 5. Wer für Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Artikel 6. Wer für Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Artikel 7. Wer für Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Seite 79, Artikel 8. Meine Damen und Herren, in Ziffer I muß eingesetzt werden „Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft“. Das Datum ist noch nicht ausgefüllt gewesen. Wer mit dieser Ergänzung für Artikel 8 einverstanden ist, den bitte ich,

(Vizepräsident Dr. Schäfer)

die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Seite 88, Artikel 9. — Wer für Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Wer für Einleitung und Überschrift ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

(Abg. Dr. Laforet: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abgeordneter Dr. Laforet.

Dr. Laforet (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren, rein geschäftsordnungsmäßig! Ich darf annehmen, daß es Ihr Wunsch ist, daß, wenn Sie im **Wiederherstellungsgesetz eine Bestimmung angenommen haben, sie auch für die drei Anlagen gelten soll.**

(Jawohl! bei der CDU.)

Die Anlagen sind selbständige Bestandteile einer Gesamtvorlage, wie ich die Ehre hatte, Ihnen das vorzutragen, und sind formell von uns zu bestätigen. Ich darf Ihre Zustimmung annehmen.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Meine Damen und Herren! Sie haben den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Laforet gehört. Es ist kein Widerspruch erfolgt. Ich stelle also Ihre Zustimmung dazu fest.

Meine Damen und Herren! Wir kommen nun zurück zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über **Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen** (Nr. 1018 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen (27. Ausschuß) (Nr. 1200 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 77. Sitzung.)

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Abgeordneter Dr. Bucerius. Ist Herr Dr. Bucerius nicht anwesend?

(Zurufe: Doch, er ist da! — Abg. Dr. v. Brentano: Er wird draußen sein! — Abg. Kunze: Nehmen wir den nächsten Punkt!)

Meine Damen und Herren, wir gehen inzwischen über zu Punkt 10 unserer Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über **Personalausweise** (Nr. 1032 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung (24. Ausschuß) (Nr. 1143 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 71. Sitzung.)

Das Wort als Berichterstatter hat Herr Abgeordneter Schmücker.

Schmücker (CDU), Berichterstatter: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der 24. Ausschuß, der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung, hat sich am 7. Juli in mehrstündiger Beratung mit dem **Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise** befaßt. Die Begründung der Regierungsvorlage, die Änderungsvorschläge des Bundesrates wurden ebenso wie alle Argumente der Plenardebatte berücksichtigt.

Die Notwendigkeit einer **Ausweispflicht** wurde erst nach längerer Diskussion anerkannt. Daß die Polizei bei Vorhandensein der allgemeinen Aus-

weispflicht ein leichteres Arbeiten hat, ist klar. Auch können die übrigen Verwaltungsbehörden leichter arbeiten. Ebenfalls besteht ein Wunsch nach besserer Ausweismöglichkeit im allgemeinen Geschäftsverkehr, bei Banken, Post und anderen Instituten. Diese Gesichtspunkte hat der Ausschuß anerkannt. Jedoch lehnte er es ab, über den Umweg einer teuren allgemeinen Ausweispflicht die Melderegister in Ordnung bringen zu lassen.

Nicht ganz geklärt wurde die finanzielle Seite der allgemeinen Ausweispflicht. Die Unkostenberechnungen liegen zwischen den fraglos zu tief gegriffenen drei Millionen und einer Summe von hundert Millionen, die übertrieben sein dürfte, wobei allerdings die Lichtbildkosten des Ausweisinhabers noch nicht berücksichtigt sind.

Nach eingehender Beratung dieser Gesichtspunkte wollte sich der Ausschuß zunächst darauf beschränken, das Gesetz abzulehnen und der Regierung in einem **Entschließungsantrag** die Änderungswünsche zur Wiedervorlage des Gesetzes mitzuteilen. Ich erwähne die Hauptsätze dieser Entschließung, weil aus diesen am klarsten die Auffassung des Ausschusses hervorgeht:

1. Jeder soll einen amtlichen Ausweis besitzen.
2. Der Ausweis soll mit einem Lichtbild versehen sein.

Ein Fingerabdruck wurde nicht für erforderlich gehalten, geschweige denn für wünschenswert erklärt.

(Bravo! rechts.)

3. Die Art des amtlichen Ausweises ist freigestellt.

4. Diejenigen, die keinen amtlichen Ausweis, mit Lichtbild versehen, besitzen, müssen einen neu zu schaffenden Personalausweis beantragen. Das Muster dieses neuen Ausweises schreibt der Innenminister vor.

Der Ausschuß beließ es dann nicht bei den Richtlinien, sondern nahm selbst die Änderung des Gesetzestextes vor, die entsprechend den eben genannten Punkten erfolgte. Im § 1 heißt es daher nach der Änderung des Ausschusses:

Jede Person ist verpflichtet, einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis zu besitzen.

Der Abs. 2 gibt denjenigen, die noch keinen amtlichen Ausweis haben, die **Pflicht**, einen **Personalausweis zu beantragen**. Unter amtlichem Ausweis wird ein Ausweis verstanden, der von einer Behörde ausgestellt worden ist, nicht irgendwie ein Vereinsausweis, auch nicht, wenn er eine behördliche Genehmigung tragen sollte.

Im § 1 ist dann weiter nachträglich das **Lebensalter** von 15 auf 16 Jahre heraufgesetzt worden. Ein Antrag, das Lebensalter in diesem Paragraphen mit 18 Jahren anzugeben, wurde im Hinblick auf die zu erwartenden Jugendgesetze fallengelassen. Sie wissen: 14, 16 und 18 Jahre sind die normalen Staffellungen bei solchem Gesetz.

Der § 2 ist hinfällig geworden und wird gestrichen, da über die Gültigkeit im Gesetz nichts gesagt zu werden brauchte und die Ausweisablieferungspflicht für Verstorbene nicht notwendig erscheint. Die Änderungen im § 2 ergeben sich aus der grundsätzlichen Umstellung des Gesetzes, in dem also nicht mehr die Pflicht zu einem einheitlichen Personalausweis vorgeschrieben wird, sondern nur noch der Besitz irgendeines mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises verlangt wird.